

# RS OGH 2003/4/30 13Os21/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.2003

## Norm

StGB §12 Ac

StGB §13

StGB §15 C2

## Rechtssatz

Die Strafbarkeit von Mittätern (§ 12 erster Fall StGB) wegen Deliktvollendung – wobei Unterschiede im Vorsatz oder in anderen Merkmalen bei jedem Täter zu einem anderen Delikt führen können (§ 13 StGB) – beruht bei durch aktives Tun begangenen Erfolgsdelikten in tatsächlicher Hinsicht auch auf der Kausalität ihres Verhaltens für den deliktischen Erfolg. Diese Ursächlichkeit kommt jedenfalls in der Feststellung eines (bewussten und gewollten) Zusammenwirkens der unmittelbaren Täter zum Ausdruck. Bei mehraktigen Delikten wie Raub ist jeder Beteiligte Mittäter, der einen der Teilakte unmittelbar ausführt. Wenn sich jedoch in Ansehung eines Täters aus den im Urteil getroffenen Feststellungen kein für den Eintritt des Erfolges oder – bei Dauerdelikten – für dessen Aufrechterhaltung ursächliches Verhalten (also auch keine im Erfolg wirksam gewordene Einflussnahme) ergibt, kann ihm auf dieser Tatsachengrundlage Vollendung des Deliktes nicht angelastet werden.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 21/03

Entscheidungstext OGH 30.04.2003 13 Os 21/03

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117628

## Dokumentnummer

JJR\_20030430\_OGH0002\_0130OS00021\_0300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>